

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an [info@123recht.net](mailto:info@123recht.net) mitteilen.

## BGH entscheidet im Rechtsstreit FAZ und SZ gegen Perlentaucher – Verwertung fremder Werke durch "Abstracts"

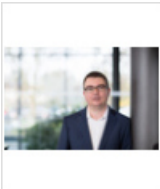
VON RECHTSANWALT DR. LARS JAESCHKE  
Ratgeber - Urheberrecht

Mehr zum Thema: [Urheberrecht](#), [FAZ](#), [Abstracts](#)



Der u. a. für das [Urheberrecht](#) zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Zulässigkeit der Verwertung von sogenannten Abstracts entschieden. Danach ist es urheberrechtlich grundsätzlich zulässig, den Inhalt eines Schriftwerks in eigenen Worten zusammenzufassen und diese Zusammenfassung zu verwerten. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, in welchem Ausmaß die Abstracts originelle Formulierungen der Originalrezensionen übernommen haben. Entscheidend ist, ob es sich bei den beanstandeten Abstracts um selbständige Werke im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG handelt. Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Sie stellt klar, dass eine komprimierte Darstellung urheberrechtlich geschützter Inhalte nur dann zulässig ist, wenn die Zusammenfassung selbst Urheberrechtsschutz verdient und nicht lediglich durch „copy and paste“ an fremden geistigen Leistungen schmarrotzt.

Im Einzelnen:



Rechtsanwalt  
**Dr. Lars Jaeschke, LL.M.**

Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz  
Wilhelm-Liebknecht-Strasse 35  
35396 Gießen  
Tel: 0641 68681160  
Web: <http://www.ipjaeschke.de>  
E-Mail:

Markenrecht, Medienrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht



Zum Profil

Die Beklagte betreibt auf der Website "perlentaucher.de" ein Kulturmagazin. Dort hat sie auch Zusammenfassungen (Abstracts) von Buchrezensionen aus verschiedenen renommierten Zeitungen eingestellt. Dazu gehören Buchkritiken aus der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" und der "Süddeutschen Zeitung", die die Beklagte unter der Überschrift "Notiz zur FAZ" und "Notiz zur SZ" in deutlich verkürzter Form wiedergibt. Die Abstracts sind von Mitarbeitern der Beklagten verfasst und enthalten besonders aussagekräftige Passagen aus den Originalrezensionen, die meist durch Anführungszeichen gekennzeichnet sind. Die Beklagte hat den Internet-Buchhandlungen "amazon.de" und "buecher.de" Lizenzen zum Abdruck dieser Zusammenfassungen erteilt.

Die Klägerinnen - in einem Rechtsstreit die "Frankfurter Allgemeine Zeitung", in einem weiteren Rechtsstreit die "Süddeutsche Zeitung" - sehen in dieser Verwertung der Abstracts durch Lizenzierung an Dritte eine Verletzung des Urheberrechts an den Originalrezensionen sowie eine Verletzung von Markenrechten und einen Verstoß gegen das [Wettbewerbsrecht](#). Sie nehmen die Beklagte auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht in Anspruch.

[Landgericht](#) und Berufungsgericht haben die Klagen abgewiesen. Auf die Revisionen der Klägerinnen hat der [Bundesgerichtshof](#) die Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat zwar die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass die urheberrechtliche Zulässigkeit einer Verwertung der Abstracts allein davon abhängt, ob es sich bei den Zusammenfassungen um selbständige Werke handelt, die in freier Benutzung der Originalrezensionen geschaffen worden sind und daher gemäß § 24 Abs. 1 UrhG ohne Zustimmung der Urheber der benutzen Werke verwertet werden dürfen. Nach Ansicht des BGH hat das Berufungsgericht bei seiner Prüfung, ob die von der Klägerin beanstandeten Abstracts diese Voraussetzung erfüllen, aber nicht die richtigen rechtlichen Maßstäbe angelegt und zudem nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt.

Das Berufungsgericht muss nun erneut prüfen, ob es sich bei den beanstandeten Abstracts um selbständige Werke im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG handelt. Diese Beurteilung kann – so der Bundesgerichtshof – bei den verschiedenen Abstracts zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, da sich diese Frage nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls beantworten lässt. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass in aller Regel nur die sprachliche Gestaltung und nicht der gedankliche Inhalt einer Buchrezension Urheberrechtsschutz genießt. Es ist urheberrechtlich grundsätzlich zulässig, den Inhalt eines Schriftwerks in eigenen Worten zusammenzufassen und diese Zusammenfassung zu verwerten. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, in welchem Ausmaß die Abstracts originelle Formulierungen der Originalrezensionen übernommen haben.

**Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Sie stellt klar, dass eine komprimierte Darstellung urheberrechtlich geschützter Inhalte nur dann zulässig ist, wenn die Zusammenfassung selbst Urheberrechtsschutz verdient und nicht lediglich durch „copy and paste“ an fremden geistigen Leistungen schmarrtzt.**

BGH, Urteil vom 01.12.2010, Az. : I ZR 12/08 – Perlentaucher; vgl. LG Frankfurt am Main – Urteil vom 23. November 2006 – 2/3 O 172/06, ZUM 2007, 65; OLG Frankfurt am Main – Urteil vom 11. Dezember 2007 – 11 U 75/06, [NJW](#) 2008, 770 und BGH, Urteil vom 01.12.2010, Az. : I ZR 13/08, vgl. LG Frankfurt am Main – Urteil vom 23. November 2006 – 2/3 O 171/06; OLG Frankfurt am Main – Urteil vom 11. Dezember 2007 – 11 U 76/06, GRUR 2008, 249

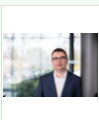
Quelle, BGH, PM Nr. 229/2010 vom 01.12.2010

Bundesweite Mandatsbearbeitung auch ohne persönlichen Gesprächstermin:

Telefon 0641 / 68 68 1160  
Telefax 0641 / 68681161  
E-Mail: [jaeschke@ipjaeschke.de](mailto:jaeschke@ipjaeschke.de)  
Web: [www.ipjaeschke.de](http://www.ipjaeschke.de)

Sie erreichen uns von 09:00 - 21:00 Uhr per Telefon, E-Mail oder Telefax oder persönlich nach Terminvereinbarung.

**Sie haben Fragen?** Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt Dr.  
**Lars Jaeschke**  
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz  
Gießen

Guten Tag Herr Jaeschke,  
ich habe Ihren Artikel " BGH entscheidet im Rechtsstreit FAZ und SZ gegen Perlentaucher – Verwertung fremder Werke durch "Abstracts"" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

## Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

123recht.net ist Rechtspartner von:



### Top 5 in Urheberrecht

[Das Urheberrecht - Worum es geht](#)

[Was tun, wenn einen die Kreativität übermannt?](#)

[Das Urheberrecht im Internet](#)

[Verstoß gegen das Urheberrecht im Internet](#)

[Änderungen bei illegalem Musikdownload](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.